

Aktenzeichen: 1/Sportstätten-2017/Hv

Sachbearbeiter: Franz Hava

Tel. 07223/82181-278

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 15.12.2017

## Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, die Richtlinien für die Benützung der Ennser Schulturnsäle und Sportstätten für außerschulische Zwecke, in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 wie folgt beschlossen hat:

### RICHTLINIEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER ENNSER SCHULTURNSÄLE UND SPORTSTÄTTEN FÜR AUSSERSCHULISCHE ZWECKE

1. Die Sporthalle sowie die Turnsäle der Stadtgemeinde Enns dienen in erster Linie zur Abhaltung des Turn- und Sportunterrichtes der Schulen, für Trainings- und Wettkampfveranstaltungen der Turn- und Sportvereine sowie in Ausnahmefällen für andere Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen kultureller oder gewerblicher Art).
2. Die Sporthalle und die Turnsäle stehen wie folgt zur Verfügung:  
Schulen: Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Vereine: Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 22:00 Uhr  
nach 22.00 Uhr darf sich niemand in den Einrichtungen und auf den dazugehörigen Parkplätzen aufhalten (Lärmbelästigung)  
in der schulfreien Zeit (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) stehen die Sportstätten für einen Trainingsbetrieb nicht zur Verfügung.
3. Die Benützungstermine für die Turn- und Sportvereine werden vom Stadtamt Enns jeweils mit Beginn des Schuljahres für das kommende Schuljahr eingeteilt und bekannt gegeben. Sonder- bzw. Wochenendveranstaltungen können auf Antrag von der Stadtgemeinde Enns genehmigt werden, für diese Veranstaltungen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.
4. Jeder Nutzungsberechtigte muss eine schriftliche Erklärung abgeben in der bestätigt wird, dass die Richtlinien für die Benützung der Schulturnsäle und Sportstätten zur Kenntnis genommen werden und sich der Verein an die darin angeführten Auflagen hält. Für jeden Trainings- und Übungsbetrieb ist der Stadtgemeinde Enns ein Verantwortlicher namhaft zu machen. Diese Person hat persönlich für einen geregelten

Ablauf des Trainings und für die Einhaltung der oben genannten Richtlinie durch die Teilnehmer zu sorgen. Der Trainings- und Übungsbetrieb kann nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, etc.) aufgenommen werden.

5. Eine Untervermietung von benutzungsberechtigten Vereinen/Veranstaltern an andere Vereine/Veranstalter ist verboten.
6. Eine Nichtinanspruchnahme der Einrichtungen zu den vereinbarten Benützungszeiten ist unverzüglich dem Stadamt Enns bekannt zu geben.
7. Das Betreten der Einrichtungen durch den Haupteingang erfolgt grundsätzlich in geschlossenen Gruppen und der Haupteingang ist vor, während und nach den Trainingseinheiten zu versperren.
8. Die Stadtgemeinde Enns übernimmt für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände in den Garderoben, beim Trainings-, Übungs- und Schulbetrieb sowie bei Veranstaltungen keine Haftung.
9. In allen Gebäuden herrscht Rauchverbot. Der für die jeweilige Veranstaltung Verantwortliche hat darauf zu achten, dass diese Bestimmung eingehalten wird.
10. Der Trainingsbetrieb der Vereine erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ebenso ist die Mitnahme von Tieren in die Halle bzw. sämtliche andere Räume verboten.
11. Das Betreten der Hallenböden mit Straßenschuhen, ist ausnahmslos verboten, ebenso mit Sportschuhen, die im Freien benützt werden. Die Hallenböden dürfen grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle und nur von jenen Personen betreten werden, die sich am Training bzw. an der Veranstaltung beteiligen.
12. Vorhandene Turn- und Sportgeräte, die beim Trainingsbetrieb verwendet werden, sind schonend zu behandeln und nach Beendigung des Betriebes in die zur Abstellung vorgesehenen Räume zurückzustellen.
13. Eine Lagerung von vereinseigenen Geräten in den Sportstätten kann nur bei ausreichender Lagerkapazität erfolgen und bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Enns. Auch für genehmigte Lagerungen übernimmt die Stadtgemeinde Enns keine Haftung.
14. Bei der Ausübung des Fußballsportes ist grundsätzlich nur die Verwendung eines Filzballes gestattet.
15. Die Sportstätten einschließlich der benutzten Nebenräume sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
16. Die abgehaltenen Trainingseinheiten sind im Vereinsbuch vor Verlassen der Einrichtung zu dokumentieren. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen sind ebenfalls einzutragen.

17. Veranstaltungen der Stadtgemeinde Enns haben gegenüber dem Übungsbetrieb der Turn- und Sportvereine grundsätzlich Vorrang. Der Stadtgemeinde steht daher das Recht zu, Turn- und Sportvereinen bei rechtzeitiger Benachrichtigung (wenn möglich eine Woche vor Veranstaltung) Turn- und Übungsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.
18. Bei sportlichen Wettkämpfen kann die Benützungsdauer, nach Absprache mit dem Stadtamt, gegebenenfalls verlängert werden. Kurzfristige Änderungen der Trainingszeiten sind zwischen den betroffenen, verantwortlichen Funktionären der Turn- und Sportvereine zu regeln. Die Zuteilung der Trainingszeiten für Turn- und Sportvereine erfolgt jedoch grundsätzlich durch das Stadtamt Enns.
19. Werden von Turn- oder Sportvereinen öffentlich zugängliche Wettkämpfe veranstaltet, ist ein ausreichender Ordnerdienst (mind. 1 Ordner je 100 Besucher) einzurichten. Diese Personen haben auf die Einhaltung der Hallenordnung während der gesamten Dauer der Veranstaltungen zu achten. Die Ordner haben „Ordnerschleifen“ zu tragen.
20. Die Turn- und Sportvereine sowie der Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass ausschließlich die vorhandenen, gekennzeichneten Parkplätze benützt werden und die Verkehrsflächen vor den Sportstätten für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen stets freigehalten werden.
21. Die haustechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Hallentechniker bzw. vom Schulwart bedient werden. Für das Versagen jedweder Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige eine Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadtgemeinde Enns nicht.
22. Turn- und Sportvereine, wie auch die Schulen haften für alle Beschädigungen an Anlagen und Geräten, die während der Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmenden an Trainings- und Übungsveranstaltungen verursacht werden. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hallentechniker bzw. Schulwart, mittels Eintragung im Vereinsbuch, zu melden. Dieser Punkt bezieht sich auch auf die Beschädigung des Hallenbodens bzw. auf die Verunreinigung des Hallenbodens durch nicht abriebfeste Schuhsohlen. Allfällige durch die Schulen bzw. Turn- und Sportvereine verursachte Schäden bzw. deren Reparatur gehen zu Lasten der Verursacher.
23. Bei der Benützung durch die Schulen ist ausnahmslos darauf zu achten, dass sämtliche Außentüren nach Beendigung des Übungsbetriebes versperrt werden. Die Schulleiter bzw. deren Bevollmächtigte haben darauf zu achten, dass die Hallenschlüssel nicht an schulfremde Personen weitergegeben werden und haften für jeglichen Missbrauch bzw. den damit verbundenen Schäden.
24. Sofern ein Turn- und Sportverein bzw. ein Veranstalter den in dieser Hausordnung festgelegten Anordnungen oder den Anweisungen der Hallentechniker bzw. Schulwarte nicht nachkommt, ist die Stadtgemeinde Enns berechtigt, den Turn- und

Sportbetrieb zu untersagen bzw. eine Veranstaltung vorzeitig zu beenden, vor allem wenn es zu Ausschreitungen des Publikums kommt.

25. Die Stadtgemeinde Enns ist jederzeit berechtigt, Besichtigungen und Kontrollen in den benützten Räumen durchzuführen. Benützern, die wissentlich oder unwissentlich gegen diese Hallenordnung verstoßen, kann die Benützung versagt werden.
26. Die Benützungskosten richten sich nach der jeweils vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns beschlossenen Tarifordnung.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinie für die Benützung der Ennser Schulturnsäle und Sportstätten für außerschulische Zwecke vom 07.11.1983 sowie die Hausordnung für die Sporthalle Enns vom 01.10.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Franz Stefan Karlinger